

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT IDSTEIN

### Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Idstein ist in folgende 18 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	s. Wählerverzeichnis	Grundschule Auf der Au Auf der Au 34 65510 Idstein	10	Gesamter Stadtteil	Willi-Mohr-Halle Raiffeisenstr. 1 65510 Idstein-Heftrich
02	s. Wählerverzeichnis	Kalmenhof Veitenmühlweg 10 65510 Idstein	11	Gesamter Stadtteil	Dorfgemeinschaftshaus Roderweg 7 65510 Idstein-Kröftel
03	s. Wählerverzeichnis	Gymnasium Pestalozzischule Am Hexenturm 65510 Idstein	12	Gesamter Stadtteil	Dorfgemeinschaftshaus Waldstraße 1 65510 Idstein-Lenzhahn
04	s. Wählerverzeichnis	Stadtwerke Idstein Bauhof Schützenhausstr. 13 65510 Idstein	13	Gesamter Stadtteil	Dorfgemeinschaftshaus Brunnenstraße 10 65510 Idstein-Niederauroff
05	s. Wählerverzeichnis	Kindertagesstätte Konrad-Adenauer-Straße 33 65510 Idstein	14	Gesamter Stadtteil	Dorfgemeinschaftshaus Kettungsstraße 65510 Idstein-Nieder- Oberrod
06	s. Wählerverzeichnis	Kindertagesstätte Tabaluga In der Eisenbach 9 65510 Idstein	15	Gesamter Stadtteil	Feuerwehrgerätehaus Am Dorfbrunnen 15 65510 Idstein-Oberauroff
07	Gesamter Stadtteil	Dorfgemeinschaftshaus An der Struth 30 65510 Idstein-Dasbach	16	Gesamter Stadtteil	Richard-Scheid-Halle Marrgrabenstraße 1 65510 Idstein-Walsdorf
08	Gesamter Stadtteil	Dorfgemeinschaftshaus Mehlbaumweg 5 65510 Idstein-Ehrenbach	17	s. Wählerverzeichnis	Dorfgemeinschaftshaus Wilhelm-Scherer-Platz 65510 Idstein-Wörsdorf
09	Gesamter Stadtteil	Dorfgemeinschaftshaus Panoramaweg 2 65510 Idstein-Eschenhahn	18	s. Wählerverzeichnis	Gemeindehalle Wörsdorf Wilhelm-Scherer-Platz 65510 Idstein-Wörsdorf

Im folgenden Briefwahlbezirk wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks
B 1 (1, 2, 7, 8, 14, 15, 16)	Briefwahlbezirk 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis zum 2. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16.00 Uhr in Idstein, König-Adolf-Platz 2, Zimmer A 10, Bürgerbüro und in der Alten Kanzlei, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt  
seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Idstein, den 4. September 2017

Der Magistrat  
der Stadt Idstein  
Im Auftrag

Pfarrmann